

Stellungnahme zum Kostenfestsetzungsantrag abgefordert werden.

Besteht Streit über die Herkunft der Mittel, müßte die Kostenfestsetzung unterbleiben und die Prozeßparteien wären auf eine Klärung im Rahmen der außergerichtlichen oder gerichtlichen Eigentumsverteilung zu verweisen. Es bedarf daher lediglich im § 178 ZPO der Hinzufügung eines dritten Absatzes, der sinngemäß lauten könnte:

„In Ehesachen sind der Kostenfestsetzung die übereinstimmenden Angaben der Prozeßparteien über die Herkunft gezahlter Kostenbeträge zugrunde zu legen. Besteht keine Einigkeit oder werden sonstige Einwendungen erhoben, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, unterbleibt die Festsetzung. In diesem Fall sind die Prozeßparteien auf die Klärung ihrer Kostenerstattungsansprüche im Rahmen der gerichtlichen oder außergerichtlichen Eigentumsverteilung zu verweisen.“

Das wäre mithin eine Regelung, die dem § 180 Abs. 2 ZPO nachgestaltet ist, die den Vorteil der Einfachheit hat und die bewirkt, daß das Problem der Behandlung von Kostenvorschüssen dort gelöst wird, wo es hingehört, nämlich im materiellen Familienrecht.

Zu einer grundsätzlichen Neuregelung des Kostenrechts in Ehesachen könnte erst dann Veranlassung bestehen, wenn man sich — den obigen Gedankengängen von K. Orth/I. Stolpe folgend — dazu entschliesse, das gesamte Eheverfahren in seiner Grundkonzeption als kontradiktorisches Verfahren zu verändern. Das dürfte aber derzeit nicht dringend notwendig sein, zumal es meiner Einschätzung nach bisher an einem ausreichenden wissenschaftlichen Vorlauf fehlt.

Rechtsanwalt HANS-JOACHIM ECKERT,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte in Berlin

Vorstellungen über die künftige Regelung der ZPO zur Mehrheit von Klägern und Verklagten

Prof. Dr. sc. INGO FRITSCHKE und
MANFRED DAHMEN, wiss. Assistent,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

An Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverhältnissen sind nicht immer nur zwei Partner beteiligt. So kann z. B. bei Schadenersatzverpflichtungen von Gesamtschuldnern oder bei Instandhaltungsansprüchen mehrerer Mieter (z. B. Eheleute) eine Mehrheit von Personen als Kläger oder Verklagte auftreten. Werden in solchen Fällen Ansprüche vor Gericht geltend gemacht, so muß das Zivilprozeßrecht die Möglichkeit eröffnen, daß mehrere Kläger oder Verklagte in einem Verfahren auftreten können. Diesem Erfordernis trägt § 11 Abs. 2 ZPO Rechnung, wonach eine Klage von mehreren Klägern oder gegen mehrere Verklagte eingereicht werden kann, wenn zwischen den Ansprüchen ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang besteht.¹ Damit wird nicht nur eine rationelle und effektive Durchführung des Verfahrens ermöglicht, sondern es werden zugleich widersprüchliche Entscheidungen über den gleichen oder über einen im wesentlichen gleichartigen Sachverhalt und die ihm adäquaten Rechtsverhältnisse vermieden.

Die Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 1 ZPO bereitet jedoch insoweit Schwierigkeiten, als er keine weitergehenden Regelungen enthält, die den Besonderheiten eines Verfahrens mit Personenmehrheit Rechnung tragen (unklar ist z. B., zwischen welchen Personen ein Prozeßrechtsverhältnis entsteht und welche Wirkung das Handeln eines Klägers oder eines Verklagten für die übrigen Mitglieder der Kläger- oder Verklagtengemeinschaft hat).

Darüber hinaus muß de lege lata in den Fällen, in denen es das materielle Recht erfordert, die Klage von allen an einer Gemeinschaft Beteiligten oder gegen alle Verpflichteten eingereicht werden, weil ein Berechtigter oder Verpflichteter allein aktiv oder passiv nicht legitimiert ist. Das kann dazu führen, daß berechnete Ansprüche eines einzelnen Mitglieds

einer solchen Gemeinschaft auf Grund der passiven oder ablehnenden Haltung der übrigen Mitglieder von ihm nicht gerichtlich geltend gemacht werden können. Dies steht im Widerspruch zu der Forderung, die Rechtssicherheit der Bürger weiter zu erhöhen.

Insbesondere aus diesen Gründen ist im Zusammenhang mit der ZPO-Novellierung² die Vorschrift des § 11 ZPO zu überdenken. Wir stellen de lege ferenda folgende Vorschläge für eine Neuregelung zur Diskussion.

1. In den Fällen, in denen das Gericht mit einer Klage von mehreren Klägern angerufen wird oder in denen mit einer Klage gegen mehrere Verklagte um Rechtsschutz nachgesucht wird, ist von einer Kläger- bzw. Verklagtengemeinschaft auszugehen. Als Konsequenz aus dem materiellen Recht kann diese Personenmehrheit entweder eine einfache oder eine notwendige Kläger- bzw. Verklagtengemeinschaft sein.

Der Bedeutung der Gemeinschaft von Prozeßparteien im Verfahren sollte durch eine eigenständige und detaillierte Regelung (z. B. als § 11a ZPO) entsprochen werden. Für diese Regelung müßten zunächst die Voraussetzungen des Entstehens einer Prozeßparteiengemeinschaft definiert werden, wozu die geltende Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 ZPO beibehalten werden kann. Die Möglichkeit der Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einer Klage (objektive Anspruchshäufung) sollte dagegen nicht in die neue Norm aufgenommen, sondern ihr vorangestellt werden.

2. Unmittelbar im Anschluß an die Bestimmung über das Entstehen der Prozeßparteiengemeinschaft sollten unter Berücksichtigung der Besonderheiten die prozessualen Wirkungen der Einreichung der Klage bei *einfacher Kläger- bzw. Verklagtengemeinschaft* geregelt werden.

Bei einer einfachen Prozeßparteiengemeinschaft besteht für jedes Mitglied der Gemeinschaft eine selbständige Aktiv- bzw. Passivlegitimation, eine Konstellation, die typischerweise z. B. bei Gesamtschuldner- oder Gesamtgläubigerschaft oder bei Bürgergemeinschaften nach § 266 ff. ZGB hinsichtlich der Außenbeziehungen (vgl. § 270 Abs. 1 ZGB) gegeben ist. Es kann jeder der Gesamtgläubiger allein klagen (Legitimation aus § 435 ZGB), und jeder der Gesamtschuldner könnte allein verklagt werden (Legitimation aus § 434 ZGB). Daneben kann aber auch schon ein nur tatsächlicher Zusammenhang (z. B. unterschiedliche Ansprüche mehrerer Mieter gegen den Vermieter) Grundlage einer einfachen Prozeßparteiengemeinschaft sein. Wird nach § 34 ZPO die Verbindung mehrerer selbständiger Verfahren angeordnet, entsteht ebenfalls eine einfache Prozeßparteiengemeinschaft.

Die Konstituierung der einfachen Prozeßparteiengemeinschaft dient also im wesentlichen der Rationalisierung des Verfahrens und sollte unter diesem Aspekt auch prozessual behandelt werden.

Zu bestimmen wäre, daß das Handeln jedes Klägers oder Verklagten nur für ihn selbst wirkt. Mit dieser Ergänzung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es sich bei derartigen Fällen der subjektiven Anspruchshäufung um so viele Anträge auf Rechtsschutz handelt, wie Kläger oder Verklagte am Verfahren beteiligt sind. Es entstehen demzufolge mehrere Prozeßrechtsverhältnisse.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Wirkung der Klageeinreichung auf das jeweilige Prozeßrechtsverhältnis zu begrenzen und zu sichern, daß die Handlungen eines Klägers oder Verklagten keinen Einfluß auf die übrigen Verfahrensbeteiligten haben, d. h. daß sie den anderen weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen. Insofern bleiben den anderen Mitgliedern der Prozeßparteiengemeinschaft alle prozessualen Möglichkeiten erhalten. Sie können z. B. gegen die gerichtliche Entscheidung Rechtsmittel einlegen, die gerichtliche Einigung widerrufen, Anträge stellen usw. Andererseits lösen Pflichtverletzungen eines Mitglieds (z. B. Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung, Fristversäumnisse) keine nachteiligen Folgen gegenüber den anderen Mitgliedern aus.

3. Grundsätzlich anders ist dagegen die *notwendige Klä-*

¹ Vgl. ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 2.2. und 2.3. zu § 11 (S. 37).

² Vgl. G.-A. Lübchen/I. Vehmeier, „Überlegungen zur Weiterentwicklung des Zivilprozeßrechts“, NJ 1988, Heft 8, S. 337 ff.